

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO
"Photovoltaik-Freiflächenanlage Holzmannshausen";
Aufstellungsbeschluss
- Mit 21 : 0 Stimmen -

Abstimmung:

Der Stadtrat der Stadt Mainburg beschließt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Holzmannshausen“. Mit der Aufstellung verfolgt die Stadt Mainburg das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden im Gegensatz zu Vorhaben, die der Wind- und Wasserenergienutzung dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), vom Gesetzgeber nur in bestimmten Voraussetzungen als privilegierte Vorhaben ausgewiesen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Wenn sich an diese Voraussetzungen nicht gehalten wird ist weiterhin eine gemeindliche Bauleitplanung notwendig. Nach § 1 Abs. 3 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortschaft Holzmannshausen realisieren zu können.

Den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan umfassen die in der Anlage im Maßstab 1:5000 farbig dargestellten Flächen der Flurstücke 92, 93, 94, 95, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 124/4 und 125 jeweils in der Gemarkung Holzmannshausen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan wird auf einer Fläche von rund 18,2 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauN-VO) ausgewiesen. Die nötigen Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) werden im Geltungsbereich erbracht.

Festgesetzt wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) zur Errichtung von Solarmodulreihen mit Trafostation, weiteren Nebenanlagen und einer Anlageneinzäunung. Nach der Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit sämtlichen Anlagenteilen rückzubauen und zu entfernen. Die Nachfolgenutzung wird als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Im Parallelverfahren werden der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan jeweils mit Deckblatt-Nr. 157 geändert. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.